

Die Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

Das Baugesetzbuch (BauGB)	in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)
Die Baunutzungsverordnung (BauNVO)	in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
Die Planzeichenverordnung (PlanzV 90)	vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
Die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO - BW)	vom 05.03.2010 (Gbl. Nr. 7 S. 358)

In Ergänzung zum zeichnerischen Teil werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

[§ 9 BauGB, BauNVO und PlanzV 90]

1.1. Art der baulichen Nutzung

[§ 9(1) Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 1-11 BauNVO]

Allgemeines Wohngebiet (WA) [§ 4 BauNVO]

Nicht störende Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig, wenn die gewerblich genutzte Fläche gegenüber der Wohnfläche untergeordnet ist. Die übrigen unter § 4(3) BauNVO genannten Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit nicht zulässig. [§ 1(6) BauNVO]

1.2. Maß der baulichen Nutzung

[§ 9(1) Nr.1 BauGB i. V. m. §§ 16-21a BauNVO]

Grundflächenzahl gemäß Eintrag in der Nutzungsschablone im Planteil. [§ 19 BauNVO]

Zahl der Vollgeschosse gemäß Eintrag in der Nutzungsschablone im Planteil als Obergrenze, Ober- und Untergrenze oder zwingend. [§ 20 BauNVO]

Gebäudehöhe [§ 18 BauNVO]

Die Gebäudehöhe ist das Maß zwischen Oberkante EFH (Erdgeschoss-Rohfußboden) und dem obersten Abschluss der Dachhaut (First) bzw. dem oberen Abschluss der Außenwand. Sie darf folgende Maße nicht überschreiten:

ein- bis zweigeschossige Bebauung:	9,00 m
zweigeschossige Bebauung auf den Baufeldern 7, 8, :	11,00 m
dreigeschossige Bebauung:	13,00 m
viergeschossige Bebauung:	15,50 m

Die Gebäudehöhe kann als Ausnahme zusätzlich um das Maß überschritten werden, um das die Dämmung in den Geschossdecken und im Dach die nach der EnEV / EWärmeG erforderlichen Maße überschreitet.

1.3. Bauweise

[§ 9(1) Nr.2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO]

Die Bauweise ist im Planteil festgesetzt (offene Bauweise).

Gemäß § 22(4) BauNVO gilt abweichend von der festgesetzten Bauweise: Im Unterschied zu § 6 LBO entfallen für Garagen einschließlich Nebenräumen an der Nachbargrenze die Abstandsflächen, wenn eine Wandfläche von 30 m² nicht überschritten wird. [§ 9(1) Nr. 2a BauGB].

1.4. Überbaubare Grundstücksfläche/Nebenanlagen

[§ 9(1) Nr.2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO]

Die überbaubare Fläche ist durch Baugrenzen im Planteil festgesetzt. Die Baugrenze kann als Ausnahme durch untergeordnete Bauteile im Sinne der LBO überschritten werden.

Zisternen innerhalb der überbaubaren Fläche sind zu dulden.

Die Summe aller Zufahrten darf pro Grundstück eine Breite 9,0 m nicht überschreiten.

Garagen, Pergolen, Sichtschutzwände bis 1,80m Höhe und Gartenhäuser bis 20 m³ umbautem Raum sind auch in der nicht überbaubaren Fläche zulässig (ausgenommen private Grünflächen), ebenso zulässig sind Nebenanlagen im Sinne des § 14(2) BauNVO. Folgende Nebengebäude müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen einen Mindestabstand einhalten:

- Garagen: 5,0 m (nur Zufahrtsseite)
- Carports: 1,5 m (nur Zufahrtsseite)
- Gartenhäuser: 2,5 m

1.5. Höchstzulässige Zahl an Wohnungen

[§ 9(1) Nr.6 BauGB]

Außerhalb der Baufelder 7, 8, 9, 10 und 11 ist die höchstzulässige Anzahl der Wohnungen begrenzt.

Einzelhäuser:	3 Wohnungen
Doppelhaushälfte:	2 Wohnungen
Ketten- /Reihenhauseinheit:	2 Wohnungen

1.6. Von baulichen Anlagen freizuhaltende Flächen und ihre Nutzung

[§ 9(1) Nr.10 BauGB]

An den Einmündungen der Bronner Straße in die K 7519 sowie der Straße A in die Bronner Straße sind Sichtdreiecke festgesetzt.

1.7. Verkehrsflächen

[§ 9(1) Nr.11 BauGB]

Die Verkehrsflächen und ihre Zweckbestimmung sind im Planteil festgesetzt.

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Parkstreifen“

Zulässig sind Parkplätze, Grundstückszufahrten und Straßenbäume.

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Bus“

Zulässig sind Straßenflächen, Gehwege, alle Einrichtungen, die einer Bushaltestelle dienen, Grünflächen und Stellplätze.

1.8. Flächen für die Versorgung

[§ 9(1) Nr. 12 BauGB]

Im Planteil ist die Fläche für eine Umspannstation festgesetzt.

1.9. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

[§ 9(1) Nr. 14 und Nr. 16 BauGB]

Im Planteil sind Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser festgesetzt.

1.10. Grünflächen

[§ 9(1) Nr. 15 BauGB]

Im Planteil sind die privaten und öffentlichen Grünflächen und ihre Nutzung festgesetzt. Auf privaten Grünflächen sind bauliche Anlagen jeglicher Art unzulässig. Für die Grünflächen sind Pflanzgebote festgesetzt (Ziffer 1.13).

1.11. Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

[§ 9(1) Nr. 20 BauGB]

Schutz des Grundwassers

Metalleindeckungen von Dächern dürfen nur aus umweltneutralem Material bestehen oder müssen eine entsprechende Beschichtung haben. Größere Flachdächer (z. B. Garagen) sind zu begrünen.

Außenbeleuchtung

Als Außenbeleuchtung sind nur Natriumdampf- oder LED-Lampen mit nach unten gerichtetem Lichtkegel zulässig.

Boden

Zur Vermeidung des Verlustes von Oberboden hat ein profilgerechter Abtrag, eine fachgerechte Zwischenlagerung und ein ordnungsgemäßer Wiedereinbau zu erfolgen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Tiefenlockerung des Bodens vorzunehmen.

1.12. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

[§ 9(1) Nr. 24 BauGB]

Zum Schutz vor Lärmimmissionen ist entlang der K 7519 und der Bronner Straße ein Lärmschutzwall bzw. eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,0 m über Fahrbahn festgesetzt.

In den gekennzeichneten Bereichen sind außerdem im Bereich der betroffenen Geschosse Lärmschutzfenster vorzusehen. Ergänzend dazu sind lärmempfindliche Räume an der der Bronner Straße bzw. der K 7519 abgewandten Seite anzuordnen.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn funktionale Raumzuschnitte nicht möglich sind. In diesem Fall sind technische Vorkehrungen für die Lärmschutzfenster (schalldämmende Lüftungseinrichtungen) zu treffen.

1.13. Pflanzgebote

(§ 9(1) Nr.25 a/b BauGB)

Pflanzgebote auf privaten und öffentlichen Grünflächen

Grün- und Gartenflächen sind mit standortgerechten heimischen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Ab 300 m² Grundstücksfläche ist je weitere angefangene 350 m² mindestens ein hochstämmiger, heimischer Laubbaum zu pflanzen. Private Grünflächen werden nicht angerechnet. Bei den festgesetzten öffentlichen und privaten Grünflächen sind ausschließlich Gehölze aus der beigefügten Pflanzenliste im Anhang zur Umweltprüfung zu verwenden.

Die Standorte für geplante Bäume können ausnahmsweise an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Entlang des Wirtschaftsweges Flst. 575 auf Bronner Gemarkung ist mit Gehölzen ein Pflanzabstand von mindestens 1,0 m zur Grenze einzuhalten.

Pflanzbindungen

Im Planteil sind zu erhaltende Bäume gekennzeichnet.

Pflanzenlisten

Entsprechend den üblichen Verwendungsarten von Bepflanzungen sind je nach Verwendungszweck unterschiedliche Pflanzenlisten nach Arten und Sorten im Anhang zum Umweltbericht zusammengestellt und bei der Begrünung von Grün- bzw. Gartenflächen zu verwenden.

Pflanzliste 1: Straßenbäume

Pflanzliste 2: Bäume 2. Ordnung für öffentliche und private Grünflächen mit Biotopverbundfunktion

Pflanzliste 3: regionaltypische Obsthochstämme für private Grünflächen

Pflanzliste 4: frei wachsende, heckenartige Gehölzstrukturen für öffentliche und private Grünflächen mit Biotopverbundfunktion entlang von Grundstücksgrenzen

Pflanzliste 5: geschnittene Hecken entlang der öffentlichen Verkehrsflächen in Privatgärten

Pflanzliste 6: Gehölze, z. T. in Gruppen, im Bereich der Retentionsfläche

Pflanzliste 7: öffentliche Grünfläche, teilweise mit Parkcharakter

Pflanzliste 8: Fassadenbegrünung

Pflanzliste 9: extensive Dachbegrünung

Pflanzliste 10: Buntbrache auf Flst. 1397/2

Pflanzenauswahl

Im Bebauungsplan ist auf den Grünflächen und den Bereichen mit Pflanzgebot die Art der Bepflanzung mit Nummerierungszeichen festgesetzt.

❖ 1	öff. Grünfläche	Pflanzliste 7
❖ 2	öff. Grünfläche	Pflanzlisten 6, 7
❖ 3	öff. Grünfläche	Pflanzlisten 1, 2, 4
❖ 4	priv. Grünfläche	Pflanzlisten 2, 3, 4
❖ 5	priv. Grünfläche	Pflanzlisten 2, 3, 4
❖ 6	Pflanzgebot	Pflanzliste 4
	Privatgärten	Pflanzliste 2, 3, 4, 5
	Gebäude	Pflanzliste 6, 7

1.14. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers

[§ 9(1) Nr.26 BauGB]

Böschungen, die zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den Baugrundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich sind, können auf den Baugrundstücken angelegt werden und sind dort zu dulden.

Stützfundamente, die beim Setzen von Rabattensteinen und Randsteinen zur Abgrenzung zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücksflächen erforderlich werden, sind auf den privaten Grundstücksflächen zu dulden.

1.15. Zuordnung von Flächen und/oder Maßnahmen im Sinne des § 1a(3) BauGB an anderer Stelle

§ 9 (1a) Satz 2 BauGB

Die gemäß Umweltprüfung benötigten Ausgleichsflächen können nicht vollständig innerhalb des Baugebiets nachgewiesen werden.

Es verbleibt einschließlich des Ausgleichsbedarfs für den Eingriff in den Boden ein Defizit von 473.397 Punkten, das an anderer Stelle ausgeglichen werden muss.

Dem Eingriff werden daher zwei Ausgleichsflächen / -maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Planung zugeordnet. Es handelt sich dabei einmal um eine Teilfläche von Flst. 1840 von 58.611 m² (Ringelhauser Park). Bei der zweiten Fläche handelt es sich um Flst. 1397/2 (3.513 m²). Letztere wird benötigt, um den Belangen des Artenschutzes Rechnung zu tragen (Feldlerche). Die Ausgleichsflächen befinden sich teilweise in naher Zuordnung zum Eingriffsgebiet und im Eigentum der Stadt Laupheim.

Der Ausgleichsbeitrag der gewählten Flächen ist größer als der Ausgleichsbedarf. Der Überschuss (312.492 Punkte) wird in das Ökokonto für andere Vorhaben eingebucht.

83,73% der Fläche bzw. der Kosten werden den Bauflächen, 16,27% den Erschließungsanlagen zugeordnet.

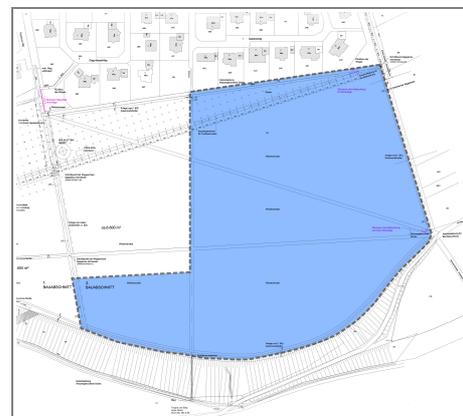


Abb. 1: Ringelhauser Park



Abb. 2: Flst. 1397/2

1.16. Höhenlage

[§ 9(3) BauGB]

Die EFH darf eine Höhe von maximal 40 cm über dem höchsten Punkt der Erschließungsstraße im Bereich des Gebäudes nicht überschreiten. Ausnahmen können bei schwierigen Geländebedingungen oder zur Sicherung der Hausentwässerung zugelassen werden.

1.17. Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen

[§ 9(6) BauGB]

Im Planteil ist entlang der K 7519 und der Bronner Straße ein Zufahrtsverbot und ein Anbauverbot festgesetzt.

1.18. Sonstige Festsetzungen

Räumlicher Geltungsbereich [§ 9(7) BauGB]

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als Blockbandierung festgesetzt.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Unterschiedliche Nutzungen sind durch eine Knötellinie voneinander abgegrenzt.

2. Örtliche Bauvorschriften

[§ 74 LBO-BW]

2.1. Dächer

[§ 74 (1) Nr. 1 LBO]

Es sind grundsätzlich alle Dachformen zulässig, Flachdächer jedoch nur bei einer mindestens zweigeschossigen Bebauung. Für bestimmte Dachformen gelten besondere Regelungen wie nachfolgend aufgeführt:

<i>Ausführung</i>	<i>Dachform</i>	<i>Dachneigung</i>
	Satteldach, Walmdach, gegeneinander versetzte Pultdächer	28° - 38°
	Zeltdach, Walmdach	12° – 22°
	Pultdach	10° - 16°
	Bei Pultdächern müssen die Dachflächen in nordwestliche, nördliche bzw. östliche Richtungen geneigt sein. Bei gegeneinander versetzten Pultdächern gilt dies für die größere Dachfläche.	
	<i>Material</i>	<i>Farbe</i>

Dacheindeckung	— Metalldächer können zugelassen werden, wenn negative Auswirkungen durch Blendwirkung auf den Heeresflugplatz ausgeschlossen sind. (siehe auch Ziffer 1.11, <i>Schutz des Grundwassers</i>)	Farbe: Rot bis Braun oder Grau bis Schwarz oder begrünt
Dachaufbauten	Dachform	Länge (als Summenwert)
Widerkehre	Dachneigungen unter 30°	bis 40% der Trauflänge nicht zulässig
Dachgauben, Dacheinschnitte	Pulldächer ab 30° Satteldach ab 30°	bis 25 % der Trauflänge bis 40 % der Trauflänge
Garagen	Begrüntes Flachdach oder wie Hauptgebäude	
Allgemein	Die Trauflänge bezieht sich auf die jeweilige Dachseite ohne Dachüberstände. Der Abstand von Dachaufbauten zum Ortgang muss mindestens 1,5 m betragen. Je Dachseite ist nur eine Art von Dachaufbauten und Dacheindeckung zulässig. Fotovoltaikanlagen auf geneigten Dächern dürfen nicht aufgeständert sein. Auf Flachdächern sind aufgeständerte PV-Anlagen nur zulässig, wenn sie vom Straßenraum nicht einsehbar sind. Flachdächer ab 15 m ² sind zu begrünen, soweit sie nicht für einen Freisitz benutzt werden.	
Ausnahmen	Flachdächer können bei eingeschossiger Bebauung zugelassen werden, wenn sie flächenmäßig eindeutig untergeordnet sind.	

2.2. Werbeanlagen

[§ 74 (1) Nr. 2 LBO]

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig; die Fläche darf wahlweise 0,5 m² oder 1% der Fassadenfläche nicht überschreiten. Je Betrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig.

2.3. Einfriedigungen

[§ 74 (1) Nr. 3 LBO]

Zäune: Holzzaun oder Maschendraht-/Stahlmattenzaun; Höhe maximal 1,0 m

Hecken: maximal 1,40m; an Grundstückszufahrten und Einmündungen 0,80 m

Sichtschutzwände: maximal 6,0 m lang und 1,80 m hoch.

Einfriedigungen haben von befahrbaren Flächen einen Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Dieser Abstand gilt auch gegenüber dem Weg Flst. 575. Im Bereich von Wendepunkten an Stichstraßen beträgt der erforderliche Abstand 1,0 m.

2.4. Aufschüttungen und Abgrabungen

[§ 74 (1) Nr. 3 LBO]

Aufschüttungen und Abgrabungen (ausgenommen Lärmschutzwall) sind nur bis zu einer Höhe von jeweils 0,50 m zulässig oder bis zur Höhe der angrenzenden Verkehrsflächen. Bei schwierigen topografischen Verhältnissen können Ausnahmen zugelassen werden.

An den Grundstücksgrenzen sind geländegleiche Übergänge herzustellen.

Darüber hinaus sind an maximal zwei Hauswänden Abgrabungen für Lichtgräben zulässig, wenn sie 75 % der jeweiligen Wandlänge nicht überschreiten.

2.5. Freiflächen

[§ 74 (1) Nr. 3 LBO]

Nicht überbaute Abstell-, Lagerflächen und Stellplätze sowie Zufahrten und Wege sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

Die nicht überbauten und nicht für die Bewirtschaftung notwendigen Grundstücksflächen sind zu begrünen (siehe Ziffer 1.13).

2.6. Antennen

[§ 74 (1) Nr. 4 LBO]

Pro Gebäude ist nur eine Rundfunk- oder Fernsehantenne zulässig. Parabolspiegel, die auf dem Dach angebracht werden, sind farblich an dieses anzupassen. Sie sind bis zu einem Durchmesser von 1,0 m zulässig.

2.7. Versorgungsleitungen

[§ 74 (1) Nr. 5 LBO]

Kommunikations- und Niederspannungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

2.8. Flächen für die Abwasserbeseitigung

[§ 74 (3) Nr. 2 LBO]

Auf jedem Baugrundstück ist eine Zisterne mit einem bewirtschaftbaren Fassungsvermögen von mindestens 20 l je m² versiegelter Fläche zu errichten. Teilversiegelte Flächen werden im Verhältnis zu ihrem Versiegelungsgrad angerechnet. Die Zisterne ist mit einem Überlauf in den Regenwasserkanal mit Zwangsentleerung auszustatten. Drainagen dürfen nicht an das Abwassersystem angeschlossen werden.

3. Hinweise

3.1. Geologie

Eine Gründung mit klassischer Fundamentierung, ist in den tragfähigen Schichten möglich. Bei Gebäuden, bei denen die geplante Gründungssohle im Lößlehm endet, kann bei einer geringen Entfernung zu den tragfähigeren Schichten ein Teilbodenersatzkörper sinnvoll sein.

Bei einem größeren Abstand zu den tragfähigen Schichten sind Sondergründungen erforderlich. Bei der Herstellung der Verkehrsflächen ist zu beachten, dass der Lößboden frostempfindlich und sehr witterungsempfindlich ist. Auch hier ist eine Baugrundverbesserung mittels eines Teilbodenersatzkörpers erforderlich.

Örtlich kann Schicht- und Sickerwasser nicht ausgeschlossen werden. Deswegen sind bauliche Maßnahmen gegen die Durchfeuchtung von Bauwerken erforderlich.

Der Oberboden ist ohne zusätzliche Maßnahmen für die Versickerung von Oberflächenwasser ungeeignet. In den darunter liegenden Deckenschottern sind die Voraussetzungen hingegen gut.

Für die Energiegewinnung mittels Erdwärmesonden ist das Baugebiet bis zu einer Tiefe von 200 m geeignet (Zone B1). Vorhaben zur Erdwärmenutzung sind beim Landratsamt und dem LGRB Freiburg anzuzeigen.

Aufgrund der sehr wechselhaften geologischen Schichtung sollte nach Baugrubenaushub eine Beurteilung durch einen Fachmann erfolgen. Näheres ist dem geotechnischen Gutachten zu entnehmen [KLINGCONSULT 2011].

3.2. Regenwasserbehandlung

Auf jedem Baugrundstück ist eine bewirtschaftete Zisterne mit einem Fassungsvermögen abhängig von der versiegelten Fläche zu errichten, in die das Dach- und Hofflächenwasser einzuleiten ist. Das Grundstück wird einschließlich Zisterne erworben, die vom Verkäufer in Abstimmung mit dem Käufer eingebaut wird und vom Käufer zu betreiben ist.

Vereinzelt können Zisternen geringfügig in die überbaubare Fläche hineinragen. Daraus können keinerlei Ansprüche hergeleitet werden.

Wasser aus Drainagen darf nicht in Abwasseranlagen eingeleitet werden. Es wird auf die Niederschlagswasserverordnung (NwVO) hingewiesen.

3.3. Bodenschutz

Der beim Bau gewonnene Bodenaushub ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück wiederzuverwerten, und kann gegebenenfalls zum Angleich an die Verkehrsfläche benutzt werden.

3.4. Dachbegrünung

Es wird empfohlen, die Dachflächen mit Gräsern und Wildkräutern extensiv zu begrünen (siehe Pflanzliste 9 im Anhang des Umweltberichts).

3.5. Fassadenbegrünung

Es wird empfohlen, zur Verbesserung der mikroklimatischen Verhältnisse eine Fassadenbegrünung durchzuführen (siehe Pflanzliste 8 im Anhang des Umweltberichts).

3.6. Heeresflugplatz

Das Baugebiet befindet sich im Bauschutzbereich des Heeresflugplatzes. Die Beschränkungen des LuftVG sind zu beachten. Für das Aufstellen von Baukränen ist die Zustimmung der WBV erforderlich.

3.7. Fluglärm

Vereinzelt kann mit Fluglärm, hervorgerufen durch überfliegende Hubschrauber, gerechnet werden. Die Planung wurde in Kenntnis dieser möglichen Beeinträchtigungen erstellt. Somit bestehen keine Rechtsansprüche gegen den Bund, die mit Beeinträchtigungen durch den Flugbetrieb begründet werden.

3.8. Denkmalschutz

Sollten bei Eingriffen in den Boden archäologische Funde zum Vorschein kommen oder Mauern, Gruben, Brandschichten oder sonstige Baureste angeschnitten werden, ist die archäologische Denkmalpflege sofort zu benachrichtigen. Auf § 20 des Denkmalschutzgesetzes (zufällige Funde) wird hingewiesen.

3.9. Kabeltrassen

Kabeltrassen sind beidseitig auf einer Breite von je 2,5 m von Baumpflanzungen frei zu halten.

3.10. Energieversorgung

Das Baugebiet wird mit Erdgas versorgt. Aus Gründen des Immissionsschutzes wird die Verwendung eines möglichst großen Anteils an regenerativen Energien empfohlen.

3.11. Verhältnis zu anderen Satzungen

Soweit der Bebauungsplan in den Geltungsbereich vorhandener Satzungen eingreift (Bebauungspläne Ringelhausen I, Im Grund III Teil 1 und 2, Bronner Berg Nord IV), werden deren Festsetzungen durch diesen Bebauungsplan ersetzt.

3.12. Begründung

Maßgebend für den Bebauungsplan ist die Begründung vom 01.04.11, geändert am 10.06.11

Laupheim, den 01.04.11, geändert am 10.06.11

.....
Jacobsen
Stadtplanung

.....
Schmid-Selig
Stadtbaumeister